

**Vertragsnaturschutz**  
**Erläuterungen zum Vertragsmuster „Weidewirtschaft Marsch“**  
**des Ministeriums für**  
**Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung**  
**des Landes Schleswig-Holstein**

Die schweren tonigen Marschen der Westküste und der Unterelbe sind aufgrund ihrer zum Teil großflächigen Dauergrünlandnutzung bevorzugte Brutgebiete der Wiesenvögel. Die Halbinsel Eiderstedt verzeichnet darüber hinaus auch noch Brutvorkommen der Trauerseeschwalbe; diese Art ist insbesondere auf Tränkkuhlen in den Viehweiden als Brutplatz sowie auf ein System fischreicher Gräben und extensiv bewirtschaftetes Grünland als Nahrungsrevier angewiesen.

Die Verträge sehen die Nutzung als Grünland vor und schließen die Anwendung von Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutzmitteln aus; organische Düngung ist bei einzelnen Vertragsvarianten zulässig. Darüber hinaus werden Einschränkungen der Beweidungsdichte sowie Biotop gestaltende Maßnahmen, die einen höheren Wasserstand in den angrenzenden Gräben oder die Schaffung zeitweise flach überstauter Grünlandbereiche ermöglichen, vereinbart.

Schwerpunkt der Förderung sind Grünlandflächen auf der Halbinsel Eiderstedt sowie weitere aufgrund der landesweiten Bestandserfassungen der Vogelschutzbehörde als Brutgebiete von Wiesenvögeln und Trauerseeschwalbe identifizierte Flächen in den tonigen Marschen der Westküste und der Unterelbe. Vorrangig werden Verträge für Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten abgeschlossen.

#### **Die wichtigsten Auflagen**

- Nutzung der Flächen als Grünland;
  - kein Absenken des Wasserstandes;
  - kein Walzen und/oder Schleppen in der Zeit vom 1. April bis 20. Juni;
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
  - keine mineralische Düngung der Flächen;
  - keine organische Düngung in der Zeit vom 1. April bis 20. Juni;  
alternativ: generelles Düngungsverbot.
  - Eine Nutzung muss bis spätestens zum 1. September des Jahres erfolgt beziehungsweise begonnen sein;
  - Standweide (ohne Schnittnutzung): ab 1. April Auftrieb von maximal vier Tieren pro Hektar (mindestens ein Tier pro Hektar) ab 16. Juli bis 15. Dezember ohne Tierzahlbegrenzung.; Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16. Juli  
alternativ:
  - Mähweide: Mahd ab 21. Juni und anschließend Nachbeweidung mit maximal vier Tieren pro Hektar bis 15. Juli beziehungsweise ohne Tierzahlbegrenzung ab 16. Juli bis 31. Oktober; Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16. Juli
- Beide Varianten: Vom 16. Dezember bis 31. März (Winterbeweidung) mit Schafen ohne Tierzahlbegrenzung erlaubt;

#### **Umrechnungsfaktor**

ein Tier entspricht einem Rind oder einem Pferd oder drei Mutterschafen

→ Duldung von Biotop gestaltenden Maßnahmen (vornehmlich Schaffung von Kuhlen oder von flach überstauten Grünlandbereichen oder zeitlich befristeter Anstau von Gräben) auf mindest. 2 % der Netto-Vertragsfläche.

→ Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten

#### **Ausgleichszahlung**

(inklusive ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil: 75 %))

Das Land zahlt als Ausgleich für die Auflagen:

zwischen 320, --€ und 400, -- € pro Hektar und Jahr.

In Gebieten mit besonders hohen Gänse-Rastbeständen im Frühjahr wird die Zahlung um 50, -- bis 70, -- €/ha angehoben.

#### **Vertragsdauer**

Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen.

Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

#### **Zusätzlicher Hinweis**

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der „anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance) einzuhalten